

Stellenausschreibung für eine Lehrkraft in der Herkunftssprache Portugiesisch

Schulamt für den Kreis Herford
Amtshausstraße 3, 32051 Herford

Telefon: 05221 / 13 14 63

Stellenumfang: 10 Stunden (0,35 Stellenanteile) - unbefristet -

Aufgabe des herkunftssprachlichen Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten zugewanderter Kinder und Jugendlicher in Wort und Schrift zu erhalten und zu erweitern sowie die für die Landeskunde wichtigen Inhalte zu vermitteln.

Bewerbungsvoraussetzungen für eine Lehrkraft für den herkunftssprachlichen Unterricht in portugiesischer Sprache:

1. Die Bewerberin/der Bewerber muss über

- a) ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Lehramt oder über ein nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt mit 1. und 2. Staatsexamen im Fach Portugiesisch oder
- b) über ein in Nordrhein-Westfalen erworbenes Lehramt oder über ein nach nordrhein-westfälischen Vorschriften anerkanntes Lehramt in anderen Fächern sowie zusätzlich über eine Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1 für Portugiesisch (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) verfügen.

In diesem Fall muss sich die Bewerberin/der Bewerber schriftlich bereit erklären, an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß des Runderlasses zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1, Nummer X) teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Fortbildung entfällt, wenn die Lehrkraft bereits eine Lehrbefähigung für eine Fremdsprache erworben hat.

Die Lehrkräfte werden entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung im regulären Unterricht und im herkunftssprachlichen Unterricht eingesetzt.

2. Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen, die die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

- a) über eine ausländische Lehramtsprüfung für das Fach Portugiesisch verfügen oder
- b) über einen deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach Portugiesisch verfügen oder
- c) über eine portugiesische Lehramtsprüfung oder einen portugiesischen Hochschulabschluss in einem anerkannten Lehrfach verfügen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Sprachqualifikation gemäß der geforderten Kompetenzstufe C1 für Portugiesisch (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates) nachweisen.

In allen Fällen (2a, 2b und 2c) müssen die Bewerber eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß des Runderlasses zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1, Nummer X) beilegen, sowie an einer Orientierungsphase (BASS 20-11 Nr. 5) teilnehmen.

In allen Fällen erfolgt die Einstellung zunächst befristet zum Zwecke der Erprobung für maximal 2 Jahre.

Alle Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen, die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrertätigkeiten erlauben. Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- a) den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen durchgeführt wird oder
- d) einen anderen durch das Ministerium für Schule und Bildung zugelassenen Sprachnachweis.

Im Übrigen sind von ausländischen Lehrkräften die Anforderungen des gemäß Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung und des Innenministeriums zu Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Lehrkräfte an deutschen Schulen vom 02.07.2008 (BASS 21-08 Nr. 1.1) zu erfüllen.

Der Einsatz erfolgt vorrangig an verschiedenen Schulen im Kreis Herford. Bei Bedarf kann der Einsatz im Wege einer Abordnung auch an Schulen anderer Schulamtsbezirke stattfinden. Zudem findet der Unterricht in der Regel am Nachmittag statt. Es soll ein möglichst flächendeckendes Unterrichtsangebot gemäß den Lehrplänen des Landes NRW für den herkunftssprachlichen Unterricht für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Förderschulen und der weiterführenden Schulen fortgeführt werden.

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich (z. B. Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse, Arbeitszeugnisse bzw. „Arbeitsverträge, ausländische Hochschulzeugnisse in beglaubigter deutscher Übersetzung durch staatl. anerkannte Übersetzungsbüros) nachgewiesen werden. Als Nachweise werden nur schriftliche Bestätigungen Dritter anerkannt.

Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen; aufgrund der zu erwartenden hohen Bewerberzahlen kann seitens des zuständigen Schulamtes keine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen erfolgen.

Anerkennungen von Studienabschlüssen als Lehrbefähigung nach nordrhein-westfälischem Recht oder Nachweise über Lehramtsprüfung des Heimatlandes können bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte / Tarifbeschäftigter nach dem Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder (TVEntgO-L).

Die Stelle soll zum 01. Oktober 2024 besetzt werden.

Bewerbungen sind bis zum 29.05.2024 an das Schulamt für den Kreis Herford – Herrn Rammert, Amtshausstraße 3 in 32051 Herford zu richten. Es gilt das Datum des Eingangs beim Schulamt. Elektronische Bewerbungen sind nicht zulässig.

Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten behinderten Menschen im Sinne von § 2 Abs. 3 SGB IX sind erwünscht.